

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „bei allen Beflagungsanordnungen“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:
 „Abweichend von Absatz 1 wird am 22. Januar anstelle der Bundesflagge die Flagge der Französischen Republik gesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2018

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

262 **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes**

Vom 5. Dezember 2018

Aufgrund § 25 Absatz 3 und § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712), verordnet der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Januar 2000 (Amtsbl. S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 2016 (Amtsbl. I S. 216), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 wird der Punkt am Ende von Nummer 5 durch ein Semikolon ersetzt und als Nummer 6 angefügt: „6. von der Vereinigung der Jäger des Saarlandes vertraglich anerkannte französische Schweißhundeführer, die grenzüberschreitende Nachsuchen im Saarland durchführen.“
2. In § 46a Absatz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „liegen“ ein Semikolon und die Wörter „soweit naturschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen Kirrstellen auch in der Feldflur mit Ausnahme der in Anlage 4 dieser Verordnung von der Kirrung ausgeschlossenen Gebiete und unter Beachtung der in Anlage 4 geregelten Vorgaben angelegt werden,“ eingefügt.
3. § 46a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. als Kirrmittel Getreide, heimische Früchte, Feld- und Waldfrüchte ausgebracht werden,“
4. § 46a Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5. Kirrautomaten so eingestellt sind, dass sie nicht mehr als 700 Gramm Kirrmittel am Tag auswerfen können.“

5. In Anlage 3 wird die Angabe „Waschbären vom 1. September bis 28. Februar“ ersetzt durch die Angabe „Waschbären: ganzjährige Jagdzeit(*)“
6. Nach Anlage 3 wird als Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Zu § 46a der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (zu § 25 Absatz 3 SJG)

Nicht gekirrt werden darf

1. in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. (Natura 2000-Gebieten)
2. in folgenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:
 - Lebensraumtyp 2310 Sandheiden mit Heidekraut und Behaartem Ginster
 - Lebensraumtyp 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Silbergras und Straußgras
 - Lebensraumtyp 4030 Trockene europäische Heiden
 - Lebensraumtyp 6212 Naturnahe Kalk-Halbtrockenrasen
 - Lebensraumtyp 6214 Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden
 - Lebensraumtyp 6230 Borstgrasrasen
 - Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen
 - Lebensraumtyp 6430 Feuchte mesotrophente Hochstaudenfluren
 - Lebensraumtyp 6510 Flachland-Mähwiesen, Bewertungsstufen A und B
 - Lebensraumtyp 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
 - Lebensraumtyp 7220 Kalktuffquellen
 - Lebensraumtyp 7230 Kalkreiche Niedermoore
3. in geschützten Biotopen gemäß § 30 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), insbesondere in
 - Mesotrophen Sumpfdotterblumen-Nasswiesen und
 - Sauren Niedermooren (Braunseggen-Sümpfen).

Die Flächen, auf denen eine Kirtung beabsichtigt ist, sind bezüglich des Vorliegens eines der in Nummer 1 bis 3 genannten Gebiete vor der Kirtung zu überprüfen anhand der Kartierung, die auf www.geoportal.saarland.de, Bereich „Natur- und Landschaft“ einsehbar ist. In Zweifelsfällen ist vor einer Kirtung das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Referat D/2, Am Bergwerk Reden 11, D-66578 Schiffweiler zu kontaktieren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Dezember 2018

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

263 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge**

Vom 7. Dezember 2018

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, 1378), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 974), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge

Die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar für Bachelor- und

Diplomstudiengänge sowie sonstige einstufige Studiengänge vom 16. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Professoren oder Professorinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Zu einem Studium“ durch die Wörter „Zur Vorauswahl“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „im Studiengang Kunsterziehung“ durch die Wörter „in den Studiengängen Lehramt für die Primarstufe (LP) Lernbereich Ästhetische Bildung (ÄB) Schwerpunkt Bildende Kunst, Lehramt für die Primarstufe (LP) Profilfach Bildende Kunst (PF), Lehramt Kunsterziehung (Bildende Kunst) für die Sekundarstufe I (LS1), Lehramt Kunsterziehung (Bildende Kunst) für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt Kunsterziehung (Bildende Kunst) an Beruflichen Schulen (LAB)“ ersetzt.
4. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Studiengängen können darüber hinaus fachdidaktische Fragestellungen erörtert werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 2018 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Dezember 2018

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon